

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/161 vom 21. April 2018

Sg Verwaltungsgericht, 2018-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2017_161

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/161 du 21 avril 2018

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/161 del 21 aprile 2018

Regeste

Ausländerrecht, Art. 63 Abs. 2, Art. 62 lit. b und Art. 96 Abs. 1 AuG. Der Beschwerdeführer wurde – nach sechs Vorstrafen – wegen versuchter räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist sich als verhältnismässig. Der Strafrichter beurteilte das Tatvorgehen als rabiāt und hemmungslos. Noch während des Strafverfahrens und -vollzugs wurde er wieder straffällig. Die nicht gefestigte finanzielle Situation des Beschwerdeführers ist geeignet, den Beschwerdeführer erneut zu ähnlichen Delikten zu verleiten. Eine ausländerrechtliche Verwarnung im Jahr 2012 blieb wirkungslos. Der 28-jährige Beschwerdeführer lebt zwar seit 17 Jahren in der Schweiz. Auch wenn er sozial integriert erscheint, hat er sichtbar Mühe, sich an die schweizerische Rechtsordnung zu halten. Mit der serbischen Kultur und seiner Muttersprache ist er aufgrund seines Elternhauses zumindest soweit vertraut, dass er sich bei entsprechenden Bemühungen ohne überdurchschnittliche Schwierigkeiten in seinem Heimatland zurechtfinden dürfte (Verwaltungsgericht, B 2017/161). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 17. September 2018 abgewiesen (Verfahren 2C_468/2018).

Erwägungen

E. 1

(...).

E. 2

Die Niederlassungsbewilligung kann bei Ausländern wie dem Beschwerdeführer, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, nur widerrufen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder diese gefährden (Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer; Ausländergesetz, SR 142.20, AuG) oder wenn sie zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt werden (Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG). Eine längerfristige Freiheitsstrafe liegt vor, wenn diese, bedingt oder unbedingt ausgefällt, mehr als ein Jahr beträgt (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.2 und 4.5). X.Y. wurde mit Entscheid des Kreisgerichts Rorschach vom 19. Juni 2014 wegen versuchter räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. Das Kantonsgericht wies die von X.Y. gegen die Strafzumessung erhobene Berufung am 16. Februar 2015, das Bundesgericht die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 6. April 2016 ab. Damit ist der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung offensichtlich erfüllt.

E. 3

Ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung rechtfertigt sich jedoch selbst bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nur, wenn die im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung die aufenthaltsbeendende Massnahme auch als verhältnismässig erscheinen lässt (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, BV; Art. 96 Abs. 1 AuG). Der Widerruf setzt somit voraus, dass das öffentliche Interesse an der Wegweisung die privaten Interessen der betroffenen Person an deren Verbleib in der Schweiz übersteigt. Bei dieser Interessenabwägung zu berücksichtigen sind gemäss konstanter bundesgerichtlicher Praxis insbesondere die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz und seine Integration sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile. Die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers, der sich schon seit langer Zeit hier aufhält, soll nur mit Zurückhaltung widerrufen werden. Bei wiederholter beziehungsweise schwerer Straffälligkeit ist dies jedoch selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der Ausländer hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben im Land verbracht hat (vgl. BGer 2C_562/2011 vom 21. November 2011 E. 3.3). Bei schweren Straftaten und bei Rückfall beziehungsweise wiederholter Delinquenz besteht regelmässig ein wesentliches öffentliches Interesse, die Anwesenheit eines Ausländers zu beenden, der derart die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1 mit zahlreichen Hinweisen). Dies gilt insbesondere, wenn der Betroffene besonders hochwertige Rechtsgüter verletzt oder in Gefahr gebracht hat beziehungsweise er sich von straf- und ausländerrechtlichen Massnahmen nicht beeindruckt lässt und damit zeigt, dass er auch künftig weder gewillt noch fähig erscheint, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (BGE 139 I 16 E. 2.1, 31 E. 2.1, 137 II 297 E. 3.3; BGer 2C_1086/2014 vom 11. Juni 2015 E. 2.1, 2C_843/2014 vom 18. März 2015 E. 3.2.1). Zu unterbleiben hat der Widerruf der Niederlassungsbewilligung, wenn der verfolgte Zweck mit einer weniger einschneidenden Massnahme, z.B. mit einer Androhung des Widerrufs der Bewilligung, erreicht werden kann (BGE 135 II 377 E. 4.3; Weisungen des Staatssekretariates für Migration, I. Ausländerbereich, Version 25.10.2013 Stand: 18. Juli 2016, Ziff. 8.3, www.bfm.admin.ch).

E. 4

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweise sich als unverhältnismässig und verletze seinen Anspruch auf Achtung des in Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützten Privat- und Familienlebens.

E. 4.1

Ausgangspunkt und Massstab der Überprüfung ist das Verschulden des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den von ihm begangenen Straftaten und damit die verhängten Strafen beziehungsweise das in den entsprechenden Strafurteilen zum Ausdruck kommende Verschulden. Dabei hat sich das Verwaltungsgericht mit den Erwägungen der entscheidenden Strafbehörden auseinanderzusetzen, um zu einem eigenen Schluss betreffend die Schwere des Verschuldens und die Gefahrenprognose zu gelangen (VerwGE B 2011/58 vom 11. August 2011 E. 3.1). Denn beim Entscheid über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung stehen weniger der Resozialisierungsgedanke oder die Prognose über das künftige Wohlverhalten als vielmehr das allgemeine Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Vordergrund. Der Beurteilungsmassstab ist damit vorliegend im Vergleich zu den Strafbehörden strenger. Zu

beachten ist dabei jedoch, dass laut Bundesgericht umso strengere Anforderungen an die Schwere des Verschuldens beziehungsweise den Widerruf der Niederlassungsbewilligung zu stellen sind, je länger Ausländer in der Schweiz leben. Die Ausweisung und damit auch der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist aber selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn Ausländer in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind (BGE 130 II 176 E. 4.4.2). Der Beschwerdeführer wurde wegen versuchter räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, davon 6 Monate unbedingt vollziehbar, verurteilt. Das Kantonsgericht bezeichnet das Vorgehen des Beschuldigten insgesamt als brutal und rücksichtslos, wenn auch teilweise dilettantisch (Dossier, S. 187/339). Dem Beschwerdeführer attestierte das Kantonsgericht ein rabiates und hemmungsloses Tatvorgehen (Dossier, S. 186); noch bevor er den Privatkläger überhaupt zur Zahlung einer Geldsumme aufgefordert hatte, schlug ihm der maskierte Beschuldigte ohne Vorwarnung mehrmals mit der Faust ins Gesicht, bis die Knochen splitterten. Das Opfer erlitt denn auch einen dreifachen Augenhöhlenbruch, eine gebrochene Nase sowie diverse Prellungen und Hämatome (Dossier, S. 239). Mit den vom Kantonsgericht geschilderten und der Tat vorausgegangen Vorbereitungshandlungen offenbarte der Beschwerdeführer gemäss Urteil „ein gesteigertes Mass an krimineller Energie“ (Dossier, S. 186). Bei der massiven Gewaltanwendung handelte es sich sodann um keine reine Kurzschlussreaktion. Stattdessen sei der Beschuldigte nach eigenen Angaben angewiesen worden, ein „Vorher/nachher-Foto“ des Privatklägers anzufertigen, welches zur Einschüchterung weiterer Schuldner hätte verwendet werden sollen (Dossier, S. 187). Ausländerrechtlich muss auf ein sehr hohes Verschulden des Beschwerdeführers geschlossen werden. Entscheidend ist dabei auch, dass der Beschwerdeführer die Tat nicht einfach aufgrund einer Abhängigkeit gegenüber seinem damaligen Vorgesetzten begangen hat, sondern auch um sich selbst unrechtmässig zu bereichern (Dossier, S. 188). Aus rein finanziellen Motiven war der Beschwerdeführer folglich dazu bereit, massiv und völlig unverhältnismässig Gewalt anzuwenden. Vor diesem Hintergrund ist ihm – entgegen seiner eigenen Ansicht – sehr wohl eine erhebliche kriminelle Energie zu attestieren. Anders lässt sich sein dichter Strafregisterauszug nicht deuten. Erschwerend hinzukommt, dass er weitere Delikte geplant hatte. Er gab selbst an, dass es noch einen weiteren „Auftrag“ gab, um Geld einzutreiben (Dossier, S. 187). Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann er, wenn vorbringt, dass es bei der räuberischen Erpressung bei einem Versuch geblieben sei. Dies zeigt sich auch darin, dass das Kantonsgericht die Strafe aufgrund der Versuchsstrafbarkeit nur geringfügig verringert hat (Dossier, S. 189). Dazu weist es darauf hin, dass der Beschuldigte seinerseits das Notwendige getan habe, um den Privatkläger zur Vermögensverfügung zu bringen; der Eintritt des tatbestandmässigen Erfolgs habe somit nicht mehr weit entfernt gelegen. Darüber hinaus sei durch die Gewaltausübung mit der körperlichen Integrität des Privatklägers ein weiteres Rechtsgut (vollendet) beeinträchtigt worden; der Privatkläger habe durch den Überfall respektive durch die Schläge des Beschuldigten erhebliche Gesichtsverletzungen erlitten (Dossier, S. 189). Hat man diese Schwelle der Gewaltanwendung überschritten und würde dies ausländerrechtlich geduldet, dürfte eine Wiederholung und eine generell höhere Gewaltbereitschaft von Ausländern nur eine Frage der Zeit sein. Dies muss nicht geduldet werden (zudem in vorliegendem Fall auch generalpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt werden dürfen; VerwGE B 2013/40 vom 27. August 2013 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen, www.gerichte.sg.ch). Im Übrigen handelt es sich bei Gewaltdelikten wie räuberische Erpressung um eine der in Art. 121 Abs. 3 lit. a BV genannten Anlasstaten, deren Begehung dazu führen soll, dass die

ausländische Person "unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz" verliert. Dieser Absicht des Verfassungsgebers trägt das Bundesgericht bei der Auslegung des geltenden Ausländergesetzes insoweit Rechnung, als dies zu keinem Widerspruch mit übergeordnetem Recht führt und mit gleichwertigen Verfassungsbestimmungen, namentlich dem Verhältnismässigkeitsprinzip, im Einklang steht (sog. "praktische Konkordanz"; BGer 2C_200/2015 vom 18. Juni 2015 E. 3.4 unter Hinweis auf BGE 139 I 16 E. 4.2, 4.3 und 5.3, 31 E. 2.3.2).

E. 4.2

Nicht auszuschliessen ist sodann, dass der Beschwerdeführer erneut zu ähnlichen Delikten verleitet wird. Gerade was die finanzielle Situation anbelangt, scheint diese – trotz momentaner Anstellung – nicht gefestigt zu sein (vgl. dazu auch Dossier, S. 192). In der Verfügung des Amtes für Inneres, Abteilung Migration, des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 15. Juni 2016 wird festgehalten, dass gegen den Beschwerdeführer offene Verlustscheine im Gesamtbetrag von CHF 35'927.55 und offene Betreibungen im Betrag von insgesamt CHF 106'916.60 vorliegen würden (Dossier, S. 274). Auch bringt der Beschwerdeführer im Rahmen seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege selbst vor, dass er über bescheidene finanzielle Mittel verfüge (act. 12). Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe aus seiner Verurteilung vom 16. Februar 2015 gelernt und nach der Verbüssung der teilbedingten Strafe eine charakterliche Reifung durchgemacht. Eine positive Entwicklung ist ihm in der Tat nicht abzuspüren. Der Umstand, dass er eine Arbeitsstelle hat und seine Lehre zu beenden gedenkt, ist ihm zugute zu halten. Gegen eine Rückfallgefahr spricht dies indessen nicht. Zunächst wurde er noch während des Strafvollzugs erneut straffällig (vgl. unten). Auch wenn es sich dabei um ein weniger schwerwiegendes Delikt handelt, so weist dies dennoch daraufhin, dass der Beschwerdeführer noch immer Mühe hat, sich an unsere Rechtsordnung zu halten. Dass er sich daneben wohl verhalten hat, entspricht nur dem üblicherweise zu erwartenden Verhalten. Immerhin wurde ihm eine Probezeit von drei Jahren angesetzt, weshalb ihm bei Wiederholung innert dieser Frist der Vollzug des bedingt ausgesprochenen Teils der Freiheitsstrafe gedroht hätte. Ein entsprechendes Wohlverhalten darf ausländerrechtlich erwartet werden; eine erneute (auch geringe) Straffälligkeit erhöht lediglich zusätzlich das öffentliche Interesse an der Beendigung seiner Anwesenheit. Soweit der Beschwerdeführer eine zweite Chance fordert, gilt zu beachten, dass er diese schon längst unbenutzt hat verstreichen lassen. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, wies der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Verurteilung durch das Kreisgericht am 19. Juni 2014 beziehungsweise des Berufungsentscheids des Kantonsgerichts vom 16. Februar 2015 bereits 2015 sechs Vorstrafen aus. Darunter befinden sich Delikte, die sich gegen Leib und Leben (einfache Körperverletzung) beziehungsweise gegen das Vermögen (Diebstahl) richten. Die versuchte räuberische Erpressung beging der Beschwerdeführer noch während seiner Probezeit betreffend eines zuvor begangenen Delikts. Das Kantonsgericht leitet daraus zu Recht eine gewisse Beharrlichkeit und Unbelehrbarkeit des Beschwerdeführers ab (Dossier, S. 189). Erschwerend kommt hinzu, dass er am 18. Januar 2012 durch das Amt für Inneres, Abteilung Migration, des Kantons Appenzell Ausserrhoden verwarnt worden war; offensichtlich schreckte auch dies den Beschwerdeführer nicht davon ab, weiter zu delinquieren. Nach seiner Verurteilung durch das Kreisgericht Rorschach am 19. Juni 2014 und während des laufenden Berufungsverfahrens vor Kantonsgericht wegen versuchter räuberischer Erpressung machte sich der Beschwerdeführer erneut strafbar und wurde

wegen Förderung der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts (Dossier, S. 163 f.) verurteilt. Am 22. März 2015 – das heisst kurz nachdem die Berufung durch das Kantonsgericht am 16. Februar 2015 abgewiesen worden war – machte er sich wegen Raufhandels strafbar. Am 29. September 2015 und am 23. Oktober 2015 folgte er Vorladungen des Betreibungsamtes nicht und in der Zeit von 20. März 2016 bis 8. Juni 2016 fuhr er mehrfach mit seinem Auto trotz abgelaufenem Führerausweis. Im Hafturlaub während seines Strafvollzugs lenkte der Beschwerdeführer am 16. April 2017 in angetrunkenem Zustand einen Personenwagen, wofür er durch das Untersuchungsamt Altstätten rechtskräftig verurteilt wurde. Dem Beschwerdeführer kann damit keine günstige Prognose mit Blick auf die Verübung weiterer Straftaten gestellt werden. Der Einwand des Beschwerdeführers, er sei im Zeitpunkt der Tatbegehung noch ein junger Erwachsener gewesen, ändert daran nichts. Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung, gemäss welcher für im Aufnahmestaat sozialisierte junge Erwachsene nur wenig Raum für einen Aufenthaltsbeendigung besteht, nur in Fällen mit überwiegend nicht gewalttätigen Delikten greift (BGer 2C_34/2016 vom 7. Juni 2016 E. 2.4. mit Hinweisen). Entsprechend findet diese Rechtsprechung auf den Beschwerdeführer, der wegen einfacher Körperverletzung, versuchter räuberischer Erpressung und Raufhandel verurteilt wurde, keine Anwendung. An der Fernhaltung und somit am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers besteht demnach ein gewichtiges öffentliches Interesse.

E. 5

Dem gewichtigen öffentlichen Interesse gegenüberzustellen sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz. Der Beschwerdeführer lebt seit mehr als 17 Jahren in der Schweiz. Er zog im Alter von 10 Jahren mit seiner Familie von Serbien in die Schweiz, womit er hier einen grossen Teil seiner obligatorischen Schulzeit absolviert hat und damit auch sprachlich integriert ist. Gemäss eigenen Angaben pflegt er sodann einen sehr engen Kontakt zu seinen Eltern und seinen Schwestern, welche ebenfalls in der Schweiz leben. Auch sozial scheint er integriert zu sein; der Beschwerdeführer bringt vor, er beteilige sich rege am Vereinsleben, insbesondere im Fussballclub. Von einer durchwegs gelungenen Integration des Beschwerdeführers kann indessen nicht gesprochen werden. Angesichts seiner zahlreichen Verurteilungen ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer sichtbar Mühe hat, sich an die schweizerische Rechtsordnung zu halten. Er sieht anscheinend die Notwendigkeit, den die in der Schweiz geltenden Regeln zu folgen, nicht. Exemplarisch zu nennen ist, dass er sogar während eines Hafturlaubs straffällig wurde, indem er in angetrunkenem Zustand (privilegierte Alkoholkonzentration) ein Fahrzeug lenkte (Dossier, S. 338; act. 19/11). Dies zeugt von einer ausserordentlichen Geringschätzung und Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung. Auch finanziell konnte er bis jetzt in der Schweiz keinen Tritt fassen. Für sein junges Alter hat er schon Schulden im umfangreichen Masse angehäuft (vgl. Dossier, S. 274). Auch musste er in der Vergangenheit von der Sozialhilfe finanziell unterstützt werden (Dossier, S. 10 und 229). Zusammenfassend ist dem Beschwerdeführer zwar ein grosses Interesse am Verbleib in der Schweiz zu attestieren, allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung. Eine Rückkehr und Integration in Serbien sind dem Beschwerdeführer sodann zumutbar. Mit der serbischen Kultur und seiner Muttersprache ist er aufgrund seines Elternhauses zumindest soweit vertraut, dass er sich bei entsprechenden Bemühungen ohne überdurchschnittliche Schwierigkeiten in seinem Heimatland zurechtfinden dürfte, zumal er einen Teil seiner Kindheit dort verbracht hat und insbesondere die Schule bis in die 4.

Klasse in Serbien besucht hat. Auch kann er mit seinen Fähigkeiten und Berufserfahrungen als Bauarbeiter/Maurer eine Arbeit in Serbien finden. Er ist weder verheiratet noch hat er Kinder. Mit seinen Eltern und Schwestern kann er über moderne Kommunikationsmittel (E-Mail, SMS, Skype etc.) sowie im Rahmen von Besuchsaufenthalten weiterhin regelmässigen Kontakt pflegen. Seine privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz sind damit wenig gewichtig. Der vom Beschwerdeführer angerufene Anspruch auf Schutz des Familienlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK beschränkt sich grundsätzlich auf die Kernfamilie, d.h. auf die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 139 II 393 E. 5.1; BGer 2C_650/2010 vom 10. Februar 2011 E. 4.2). Gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kann zwar unter bestimmten Voraussetzungen auch die Beziehung von jungen Erwachsenen zu ihren Eltern vom Begriff des Familienlebens im Sinne der Konvention erfasst sein (vgl. Urteil des EGMR in Sachen Maslov gegen Österreich vom 23. Juni 2008, Beschwerde Nr. 1638/03, Rz. 62 mit Hinweisen). Ob sich der volljährige Beschwerdeführer gestützt auf seine Beziehung zu seinen Eltern und Schwestern oder aufgrund seiner über eine normale Integration hinausgehenden privaten Bindungen auf den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen kann, ist fraglich, ist jedoch nicht abschliessend zu prüfen, weil ein Eingriff gestützt auf eine gesetzliche Grundlage und eine Verhältnismässigkeitsprüfung (Art. 8 Ziff. 2 EMRK) gerechtfertigt werden kann (BGE 135 I 143 E. 2.1), was wie vorliegend dargelegt der Fall ist. Analoges gilt ferner für Art. 36 BV im Hinblick auf einen Eingriff in Art. 13 Abs. 1 BV (BGer 2C_200/2015 vom 18. Juni 2015 E. 3.7). Was den Hinweis des Beschwerdeführers auf einen Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 3. Dezember 2014 (810 14 238) betrifft, so ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie ausführt, dass jener Sachverhalt in wesentlichen Punkten Unterschiede zum vorliegenden Fall aufweist. Insbesondere hervorzuheben ist, dass im dortigen Entscheid der Beschwerdeführer in der Schweiz geboren und seine gesamte Kindheit verbracht hat und eine wesentlich geringere Freiheitsstrafe verhängt wurde. Wie die Vorinstanz korrekt festhält, kann der Beschwerdeführer aus dem angeführten Entscheid somit nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zusammenfassend ergibt sich damit, dass das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers dessen private Interessen an einem Verbleib in der Schweiz überwiegen. Gründe, die die Wegweisung im Sinne von Art. 83 AuG als nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat ihr Ermessen nicht überschritten; der vorinstanzliche Entscheid war recht- und verhältnismässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 6

Eventualiter beantragt der Beschwerdeführer sodann als – im Vergleich zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung – mildere Massnahme die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Dieser Antrag ist ebenfalls abzuweisen. Indem der Beschwerdeführer den Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG gesetzt und der Widerruf gemäss den vorangegangenen Ausführungen verhältnismässig ist, sind auch die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht erfüllt (BGer 2C_254/2010 vom 15. Juli 2010 E. 4.3).

E. 7

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist dementsprechend abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von CHF 2'000 erscheint angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Auf die Erhebung ist mit Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des verschuldeten Beschwerdeführers und den Umstand, dass er angesichts des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung die Schweiz zu verlassen haben wird, zu verzichten (Art. 97 VRP). Der Beschwerdeführer stellte sodann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Dieses Gesuch ist somit gegenstandslos. Ausseramtliche Kosten sind bei diesem Verfahrensausgang nicht zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 und Art. 98 bis VRP). Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 29. September 2017 um unentgeltliche Rechtspflege erstreckte sich nicht auch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Auf die Erhebung wird verzichtet. 3. Ausseramtliche Kosten werden für das Beschwerdeverfahren nicht entschädigt. Der

Abteilungspräsident
Eugster

Die a.o. Gerichtsschreiberin
Schwizer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.